

► FinMin NRW

### Abzugsfähigkeit hinterzogener Steuern sowie von Zinsen nach §§ 233a und 235 AO als Nachlassverbindlichkeiten

| Aus gegebenem Anlass wird auf den Erlass des FinMin NRW vom 14.11.02 (S 3810-13-VA 2, Abruf-Nr. 030040) hingewiesen: Danach können vom Erblasser hinterzogene Steuern als Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abgezogen werden, wenn die Steuern tatsächlich festgesetzt worden sind oder werden. Das gilt auch dann, wenn die Steuerhinterziehung erst nach dem Tod des Erblassers aufgedeckt wird. |

Der Erlass erging im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Die Finanzverwaltung hat sich damit – entgegen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung – verpflichtet, hinterzogene Steuern als Nachlassverbindlichkeiten anzuerkennen. Der BFH hatte dagegen mit Urteil vom 24.3.99 (II R 34/97, DStRE 99, 717) entschieden, dass Steuerschulden des Erblassers nur dann eine Nachlassverbindlichkeit sein können, wenn sie im Zeitpunkt des Todes eine wirtschaftliche Belastung für den Erben darstellen – also bereits entstanden sind. Hinterzogene Steuern, die erst nach dem Tod des Erblassers entdeckt werden, könnten ausnahmsweise nur dann anerkannt werden, wenn die Behörde innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall über den Sündenfall informiert würde.

**PRAXISHINWEIS** | Neben den hinterzogenen Steuern sind auch die Zinsen nach § 233a AO und § 235 AO abzugsfähig, soweit sie auf den Zeitraum vom Beginn des Zinslaufs bis zum Todestag des Erblassers entfallen.

► OFD Frankfurt

### Berücksichtigung einer Instandhaltungsrücklage

| Das Guthaben aus einer Instandhaltungsrücklage, das gleichzeitig mit einer Eigentumswohnung erworben wird, stellt eine mit einer Geldforderung vergleichbare Vermögensposition dar und unterliegt daher nicht der Grunderwerbsteuer – Gleiches gilt für einen Erwerb nach dem ErbStG. |

Der BFH hatte bereits mit Urteil vom 9.10.91 (II R 20/89, BStBl II 92, 152) den Grundsatz aufgestellt, dass die beim Erwerb einer Eigentumswohnung zeitgleich erworbene Instandhaltungsrückstellung nicht in die Grunderwerbsteuerliche Gegenleistung einzubeziehen ist. Die OFD Frankfurt hat nun mit Verfügung vom 29.3.12 (S 3800 A-36-St 119, Abruf-Nr. 121210) bestätigt, dass dieser Grundsatz auch auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer anzuwenden ist.

**PRAXISHINWEIS** | Somit ist in Fällen, in denen Wohnungs- oder Teileigentum übertragen wird, die Instandhaltungsrücklage zusätzlich als gesonderte Kapitalforderung zu erfassen und mit dem Geldwert zu bewerten.

Verwaltung hat sich mit koordiniertem Ländererlass über BFH hinweggesetzt

Entsprechende Zinsen sind auch abzugsfähig

Rücklage gesondert als Kapitalforderung erfasst